

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

vom 29. August 2007 in der Strafsache gegen

3 StR 255/07

Abs. 2 StPO).

	1.			
	2.			
	3.			
	wegen Betrugs u. a.			
Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwal und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 29. August 2007 einstimmig beschlossen:				
	Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 10. Oktober 2006 werden als unbegründet verworfen, da			

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349

Die Angeklagten sind nicht dadurch beschwert, dass sie nicht wegen gewerbsmäßig und bandenmäßig begangenen Betrugs (§ 263 Abs. 5 StGB) verurteilt worden sind.

Tolksdorf		Miebach		Pfister
	von Lienen		Hubert	